Markt Neubrunn

mit Böttigheim

Niederschrift über die öffentliche
Sitzung des Marktgemeinderates Neubrunn

Sitzungsdatum:	Dienstag, den 01.03.2016
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	22:00 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses Neubrunn

Anwesenheitsliste

Vorsitzender

Menig, Heiko

Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumann, Heike
Dengel, Peter
Faulhaber, Richard
Gugel, Andreas
Hellmann, Alfred
Holtröhr, Gerhard
Klingler, Peter
Kohlhepp, Elke
Reinhart, Sebastian
Rieck, Elisabeth
Seubert, Elmar
Stieber, Wolfgang

Schriftführer/in

Stadtmüller, Gabi

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Fischer, Rüdiger	geschäftl. Gründe
Hofmann, Horst	priv. Gründe

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Marktgemeinderates Neubrunn fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit des Marktgemeinderates Neubrunn anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat Neubrunn ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten Sitzung wurde im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Vereidigung von zwei Feldgeschworenen in Böttigheim

Sachverhalt:

Die derzeit in Umsetzung befindende Waldflurbereinigung in Böttigheim erfordert einen verstärkten Einsatz (Grenzsteinsicherung, -entfernung, -neusetzung etc.) der Feldgeschworenen von Böttigheim. Der mit der Waldflurbereinigung verbundene personelle Mehraufwand kann durch die bestellten 4 Feldgeschworenen (§ 1 Feldgeschworenensatzung vom 17.12.1984) alleine nicht bewerkstelligt werden. Ferner scheidet Herr Erhard Dürr aus altersbedingten (87 Jahre) und gesundheitlichen Gründen aus dem aktiven Dienst der Feldgeschworenen aus. Die schriftliche Erklärung hierzu datiert vom 18.02.2016.

Die Böttigheimer Feldgeschworenen haben deshalb in ihrer Versammlung am 13.02.2016 einstimmig beschlossen, Herrn Alfred Rüger, geb. 13.12.1950, wohnh. Frankenlandstraße 16, 97277 Neubrunn-Böttigheim für Herrn Erhard Dürr und in Erweiterung des Feldgeschworenenkreises von Böttigheim, Herrn Richard Fiederling, geb. 03.01.1952, wohnhaft Frankenlandstraße 23, 97277 Neubrunn-Böttigheim, gegenüber dem Markt Neubrunn zur Bestellung als Feldgeschworene vorzuschlagen.

Mit der Erklärung von Herrn Dürr aus dem aktiven Feldgeschworenendienst auszuscheiden ist gem. Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Abmarkungsgesetz (AbmG) ein neuer Feldgeschworener durch Nachwahl der Feldgeschworenen Böttigheim zu ergänzen. Die Bestellung / Vereidigung von Feldgeschworenen obliegt dem Markt Neubrunn und gründet sich auf die Nachwahl (Art. 11 Abs. 3 Satz 1 AbmG) der Feldgeschworenen.

Nach § 1 der Satzung über das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen durch Feldgeschworene des Marktes Neubrunn vom 17.12.1984 sind für Böttigheim 4 Feldgeschworene bestimmt. Mit der Nachwahl eines weiteren Feldgeschworenen, Herrn Richard Fiederling, wird dieser Kreis erweitert, was nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AbmG wegen einem besonderen Bedarf möglich ist. Er ist durch das anstehende Waldflurbereinigungsverfahren Böttigheim gegeben, das einen höheren und vielschichtigeren Einsatz der Feldgeschworenen zu Grenzzeichensetzungen, -sicherungen etc. bedarf.

Dem Ersten Bürgermeister obliegt die Aufgabe, aufgrund des Vorschlages der Feldgeschworenen eine Vereidigung lt. Abmarkungsgesetz vorzunehmen. Beim Feldgeschworenentag erfolgt dann die offizielle Aufnahme in die Feldgeschworenenvereinigung.

Herr Richard Fiederling wird in Erweiterung des Kreises der in der gemeindlichen Feldgeschworenensatzung vom 17.12.1984 als fünftes Mitglied zum Feldgeschworenen für Böttigheim bestellt und vereidigt.

Der aus dem Kreis der Feldgeschworenen Böttigheim für Herrn Erhard Dürr nachgewählte Herr Alfred Rüger wird zum Feldgeschworenen bestellt und vereidigt.

Die Vereidigung wird vom Gemeinderat mit Beifall quittiert. Über die Verpflichtung gem. Art. 13 Abs. 2 des Abmarkungsgesetzes wird noch eine Urkunde ausgehändigt.

Beschluss:

Durch die Nachwahl eines weiteren Feldgeschworenen wird der Kreis der Feldgeschworenen auf fünf erweitert. Dies ist durch das anstehende Waldflurbereinigungsverfahren in Böttigheim begründet.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 2 Sondernutzung von öffentlichen Straßenverkehrsgrund durch nachträgliche Wärmedämmung eines Altbestandsgebäudes in Böttigheim

Sachverhalt:

Das Altbestandswohngebäude auf der Fl. Nr. 31, Gemarkung Böttigheim, soll eine nachträgliche Wärmedämmung im Sinne der Energieeinsparverordnung (EnEV) erhalten. Dabei ist vorgesehen, einen Vollwärmeschutz auf die Außenfassade des Wohngebäudes mit eine Bruttostärke von ca. 140 – 160 mm einschließlich Verputz an-/aufzubringen.

Da das Gebäude direkt an den öffentlichen Straßenverkehrsgrund der Neubaustraße und der Kreuzbergstraße anschließt wird durch Wärmedämmung des Gebäudes Straßenverkehrsfläche in Anspruch genommen bzw. überbaut.

Die in den Straßenverkehrsgrund hineinragende Dämmung ist eine über den Gemeingebrauch (Art. 14 BayStrWG) der widmungsgemäßen Benutzung von Straßen hinausgehende Nutzung.
Die Kreuzbergstraße und Neubaustraße sind als Ortsstraßen dem öffentlichen Verkehr (Geh- und Fahrverkehr) gewidmet.
Mit Anbringung der Wärmedämmung am Gebäude wird allerdings in den Straßenverkehrsraum eingewirkt, was eine über den Gemeingebrauch der Straßen hinausgehende Nutzung darstellt und somit eine Sondernutzung der Straßenverkehrsfläche darstellt. Diese bedarf der Erlaubnis durch den Markt Neubrunn als Straßenbaubehörde nach Art. 22 BayStrWG. Denn die Nutzung stellt keine negative Einwirkung auf eine gemeingebräuchliche Benutzung der Straßen dar, weil zum einen kein Gehweg vorhanden ist und zum anderen nur eine geringfügige Einwirkung (Dämmung max. 160 mm) auf die Verkehrsfläche (keine Überbauung der Fahrbahnfläche) gegeben ist.

Beschluss:

Für die Aufbringung einer Wärmedämmung bis max. 160 mm am Wohngebäude auf Fl. Nr. 31 in der Gemarkung Böttigheim wird die Erlaubnis zur Sondernutzung im Sinne von Art. 22 BayStrWG erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 3 Stellungnahme zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2), Kapitel B X "Energieversorgung" Abschnitt 5.1 "Windkraftnutzung"

Sachverhalt:

Der Regionale Planungsverband Würzburg hat am 14.10.2015 nach Durchführung und Auswertung des ersten Anhörungsverfahrens beschlossen, das Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ gegenüber dem vorherigen Planentwurf vom 15.10.2013 zu ändern und hat dazu das dafür erforderliche zweite Anhörungsverfahren einschließlich der Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Diese erneute Anhörung wird aufgrund der beschlossenen Planänderungen erforderlich. Die Stellungnahme kann nur zu den Änderungen gegenüber dem vorherigen Planentwurf abgegeben werden (Art. 16 Abs. 6 Satz 3 BayLplG).

Zur ersten Anhörung des ersten Verordnungsentwurfs vom 15.10.2013 hat der Marktgemeinderat am 21.01.2014 dahingehend Stellung genommen, dass die Vorbehaltsfläche WK 32 wegen einer möglichen Einkreisung der Gemeinde aus der Regionalplanung heraus genommen wird.
Dies ist wohl nicht geschehen und weiterhin Vorbehaltsgebiet.
Der Gemeinderat beruft sich jedoch auf den Beschluss vom 21.01.2014, dass die Fläche WK 32 herausgenommen werden soll. Die Flächen WK 49 und 50 sollen dagegen im Plan wieder aufgenommen werden. Die Fläche WÜ 19 wurde verkleinert dargestellt, was wohl einer falschen Darstellung entspricht.

Beschluss:

An dem Beschluss vom 21.01.2014 wird festgehalten. Im Regionalplan soll die Fläche WK 32 herausgenommen werden, da die Ortschaft sonst eingekreist würde. Die ehemaligen Flächen WK 49 und 50 sollen in dem Plan aufgenommen werden. Die Fläche WÜ 19 wurde falsch dargestellt.

mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 2

TOP 4 Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses auf Grundstück Fl. Nr. 3.165 in der Gemarkung Neubrunn - Bauvoranfrage -

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 20.02.2016 wurde ***Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids*** auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Carport auf der Flurnummer 3.065, Gemarkung Neubrunn, gestellt.

Die im Baugebiet „An der Wenkheimer Straße II“ vom 02.09.1963 geplanten Baulichkeiten sind der Gebäudeklasse 1 nach Art. 2, Abs. 3, Nr. 1, Buchst. a BayBO zuzuordnen. Grundsätzlich wäre das Bauvorhaben als genehmigungsfrei im Sinne von Art. 57 BayBO einzustufen, wenn es die Festsetzungen des Bebauungsplans einhalten würde.

Bedingt durch die beabsichtigte
1. Überschreitung der im Bebauungsplan vorgegebenen nördlichen Baugrenze;
2. der Errichtung eines zweigeschossigen Gebäudes und
3. der Versetzung des Garagenstandortes nach Süd-Osten

ist eine Baugenehmigung erforderlich.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans hat der Antragsteller Zustimmung / Befreiung beantragt.

Der Bauplatz hat eine Größe von 1.503 m², ist erschlossen von drei Ortsstraßen (Lilienstraße, Tulpenstraße und Kornblumenweg) und der Hang nach Süden ausgerichtet.
Die geplante Errichtung eines zweigeschossigen Gebäudes mit einer Dachneigung von 26° fügt sich noch in die vorhandene Umgebungsbebauung ein, weil sich dadurch die Gesamtgebäudehöhe etwas verringert. Allerdings erscheint es aufgrund der Grundstücksgröße nicht notwendig zu sein, dass die nördliche Baugrenze um 1,50 m überschritten wird. Hier ist laut BPln. eine Baugrenze von 9 m zur Kornblumenstraße vorgegeben. In der Beurteilung sollte beachtet werden, dass die Kornblumenstraße noch nicht vollständig ausgebaut ist und bei Ausbau eine entsprechende Straßenraumbreite mit Randbereich benötigt, der mit Baugrenzenüberschreitung bautechnisch und optisch eingeengt werden könnte.

Durch das Bauvorhaben werden keine weiteren unter Würdigung öffentlich-rechtlich geschützter nachbarlicher Belange beeinträchtigt.

Das Vorhaben hält im Übrigen die Festsetzungen des Bebauungsplans ein. Insbesondere werden Art und Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen berücksichtigt. Die Erschließung i. S. v. Art. 4 BayBO ist gesichert.

Die benachbarten Eigentümer haben dem Bauantrag per Unterschrift zugestimmt.

Die Antragsunterlagen sind vollständig.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum vorgenannten Baugesuch.
Die Baugrenze zur Kornblumenstraße wird auf 7,50 m verringert. Das Gebäude muss 0,75 m abgesenkt werden. Die Errichtung der Garage ist in südöstlicher Richtung möglich, die Zufahrt erfolgt über die Lilienstraße. Das Gebäude darf zweigeschossig errichtet werden. Die Ausnahmen gelten nur in der Gesamtausführung.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 5 Trennung des Schul- vom Kirchendienst in Neubrunn

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat mit Datum vom 01.04.2015 eine Stellungnahme zum Auflösungsantrag des Pfarramtes Neubrunn der Kath. Kirchenstiftung St. Georg Neubrunn vom 11.03.2015 abgegeben und diese dem Gremium zur Entscheidung vorgelegt.

In der MGR-Sitzung am 13.04.2015 ist o. g. Antrag der Kath. Kirchenstiftung in Kenntnisnahme nicht abschließend behandelt worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass vom Antragsteller der Vertrag, auf den man sich bezieht, vorzulegen sei.
An das Kath. Pfarramt St. Georg erging nochmals die Aufforderung, den im Antrag erwähnten Vertrag zur Trennung des Schuldienstes vom Kirchendienst vorzulegen.
Auf diese Aufforderung hin sind nochmals ein nicht unterzeichneter „Vertrag über die Trennung des Kirchendienstes vom Schuldienste zwischen der Gemeinde Neubrunn und Kirchenstiftung Neubrunn“ ohne Datum und in Kopie, die uns schon vorliegenden kircheninternen Schreiben, eine nicht bestätigte Abschrift einer MGR-Sitzung vom 06.04.1930 und sonstige Entwurfsschreiben und Kopien vorgelegt worden.

Da auch wiederum kein rechtsverbindlicher Vertrag mit Unterschriftsleistung beider Vertragsparteien vorgelegt wurde und es keine neue Sachverhaltslage ergibt, ist eine Änderung der mit Datum vom 04.04.2015 gefertigten Beschlussvorlage nicht angezeigt.

Zur Behandlung mit Beschlussfassung wird auf den Tagungsordnungspunkt 3 der nichtöffentlichen Sitzung vom 14.04.2014 verwiesen und um abschließende Entscheidung gebeten.

Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, dass keine Zahlung an die Kirchenstiftung erfolgen kann, da kein rechtsgültiger Vertrag vorliegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat sieht keine Notwendigkeit, eine Zahlung gegenüber der Kirchenstiftung zu leisten, solange kein Vertrag vorliegt, der von beiden Parteien unterschrieben wurde.

mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 1

TOP 6 Nachtragsangebote zur Schlussrechnung der Fa. Konrad Bau GmbH & Co KG vom 17.12.2015 für die Kanal- und Wasserleitungssanierung in den Straßenbereichen "Am Mühlbach, Grombühl und Ringstraße"

Sachverhalt:

Vom Ingenieurbüro BRS GmbH, Marktheidenfeld, wurde die Schlussrechnung der Fa. Konrad Bau GmbH & Co. KG vom 17.12.2015 geprüft und mit 1.033.482,82 € / brutto fachlich richtiggestellt. Nach Abzug geleisteter Abschlagszahlungen in Höhe von 813.000 € verbleibt noch ein zu zahlender Restbetrag in Höhe von 220.482,82 € / brutto.

In Abgleich der Gesamtabrechnungssumme für den Straßenausbau „Grombühl / Am Mühlbach“ und Kanal-/Wasserleitungsbau BA 10 i. H. v. 1.852.461,79 €/brutto mit der geprüften Angebotssumme i. H. v. 1.888,274,14 €/brutto errechnet sich eine **Gesamtkostenminderung von 1,9 %** i. H. v. 35.812,35 €/brutto.

Die Kostenminderung konnte erreicht werden, obwohl

1. die Kanalleitungstrasse aus privatrechtlichen Gründen (Fl. Nrn. 557, 516, 511 – Schäfer und Gurrath) abgeändert werden musste und deshalb ein zusätzliches Trennbauwerk in Fertigbetonbauweise in der Ringstraße einzubauen war;

2. im Bereich der Trennbauwerkserrichtungen im Mühlweg und in der Ringstraße örtlichkeitsbedingt bautechnische Änderungen, z. B. Fertigbetonteilausführung der Trennbauwerke, geänderte und zusätzliche Kanalleitungsführungen, zwingend erforderlich waren;

3. aufwändige Wasserhaltungen im Bereich RÜ V am Mühlbach und der Grundwasserströme in der Ringstraße betrieben werden mussten;

4. in der Ringstraße entgegen der Planung (PVC-Rohr) ein duktiles Gussrohr GGG DN 150 für die zusätzliche Wasserleitung auch in Ersatz der PVC-Leitung eingebaut wurde, die nicht im Leistungsverzeichnis und Angebot enthalten war.

5. eine Änderung in der Bauausführung für das Regenüberlaufbauwerk RÜ V eine Tieferlegung des Mühlbachbetts erforderte und deshalb eine aufwändigere Böschungssicherung mit Sandstein-Blocksätzen sowie Gebäudesicherung im Bereich des Anwesens Am Mühlweg 9 bedingte.

Für die abgeänderten, zusätzlichen, nicht angebotenen und nicht im Leistungsverzeichnis erbrachten Leistungen der Baufirma sind zwei Nachtragsangebote vorgelegt worden, die vom Marktgemeinderat noch zu beschließen sind. Die Leistungsänderungen und Ergänzungen sind im Rahmen von Eilentscheidungen vor Ort nach Anhörung aller am Bau Beteiligten (Staatl. Bauamt, Baufirma, IG-Büro und Markt Neubrunn, vertr. d. 1. Bürgermeister) beauftragt worden.

Das Nachtragsangebot Nr. 1 vom 27.01.2016 für den Verbau der Buntsandstein-Blocksätze im Bereich des Mühlbachs ist mit 21.245,96 € / brutto und das Nachtragsangebot Nr. 2 vom 02.02.2016 für die in v. g. Ziffern 1 – 4 genannten Leistungen ist mit 23.779,06 € / brutto durch das IG-Büro fachlich richtig gestellt.

Damit die mit Schlussrechnung vom 17.12.2015 abgerechneten Baumaßnahmen (Sanierung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung und Wasserversorgungseinrichtungen im Bereich der Straßenausbaumaßnahme „Am Mühlweg und Grombühl, Kreisstraßen WÜ 59 und 60“ abgeschlossen werden können, ist über die Nachtragsangebote zu beraten und Beschluss zu fassen.

Beschluss:

Die von der Firma Konrad Bau GmbH & Co. KG, Lauda-Königshofen, vorgelegten und vom IG-Büro BRS GmbH Marktheidenfeld geprüften Nachtragsangebote Nr. 1 vom 27.01.2016 und Nr. 2 vom 02.02.2016, werden angenommen und die Zahlung der Schlussrechnungssumme in Höhe von 220.482,82 € brutto freigegeben.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 7 Bekanntgaben

TOP 7.1 Genehmigungsfreistellungsverfahren

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Fl. Nr. 15927/2, St.-Georg-Str. 16, ist die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses im sog. Genehmigungsfreistellungsverfahren nach Baurecht geplant.
Das Baugrundstück befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Turnhalle Süd“.
Nach den Antragsunterlagen werden die Voraussetzungen für das angezeigte Genehmigungsfreistellungsverfahren eingehalten.
Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 7.2 Neupflanzung im Friedhof Neubrunn und im Hagweg

Im Friedhof Neubrunn sind links von der Kapelle Thujahecken entfernt worden. Dort werden neue Hecken angepflanzt. Am Bildstock im Hagweg werden ebenfalls zwei Bäume mit jeweils einer Höhe von 3 m gepflanzt. Es werden zwei Thüringer Mehlbeeren gepflanzt, statt der vorgesehenen Kastanien, diese seien zu krankheitsanfällig.
Die Firma Protte, Neubrunn, wird zum Angebotspreis von 1.761,20 € mit den Pflanzungen beauftragt.

TOP 7.3 Termin für die Einweihung des Kindergartens Neubrunn

Für die offizielle Einweihung des Kindergartens ist der Sonntag, 12.06.2016, vorgesehen.
Am gleichen Tag ist jedoch auch das Kindergartenfest in Böttigheim. Dieser Termin war bereits im Vereinskalender eingetragen.
Da jedoch auch Eltern von Böttigheimer Kindern die Einrichtung in Neubrunn besichtigen möchten, wäre es sinnvoll, den Termin zu verschieben.
Lt. Auskunft von Herrn May als Vorsitzender des Elisabethenvereins ist kein anderer Termin möglich.
Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, dass der Termin für die Einweihung des Kindergartens Neubrunn verschoben werden soll und dies Herrn May so mitgeteilt wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, dass der Termin für die Einweihung des Kindergartens Neubrunn am 12.06.2016 verschoben wird, da der Termin für das Kindergartenfest in Böttigheim am gleichen Tag bereits Vereinskalender aufgeführt war.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 8 Anfragen

TOP 8.1 Schließung der Zweigstelle der Raiffeisenbank in Böttigheim

Gemeinderat Richard Faulhaber weist darauf hin, dass die Zweigstelle der Raiffeisenbank in Böttigheim geschlossen wird und dies den Kunden sehr kurzfristig mitgeteilt worden ist.
Der Vorsitzende wird dem Vorstandsvorsitzenden der Raiffeisenbank, Herrn Dorbath, hierzu einen Brief schreiben und diese Vorgehensweise monieren.

TOP 8.2 Friedensgottesdienst des Fördervereins für Sambia

Der Vorsitzende verteilt an die Gemeinderäte eine Einladung des Fördervereins für S.A.m.b.i.A e.V. für einen Friedensgottesdienst am 5. März 2016 um 18.00 Uhr in der Pfarrkirche Maria Himmelfahrt.

TOP 8.3 Sachstand Grüngutcontainer Böttigheim

Zweiter Bürgermeister Peter Klingler möchte wissen, wann der Grüngutcontainer in Böttigheim aufgestellt wird, da schon viele ihre Bäume schneiden.
Die Pfosten für das Tor werden zur Zeit einbetoniert und anschließend das Tor angebracht. Sobald diese Arbeiten fertig gestellt sind, wird das team orange den Container aufstellen.

TOP 8.4 Planungsstand Feurwehrhaus

Gemeinderat Sebastian Reinhart fragt, wie der Sachstand zum Bau des Feuerwehrhauses ist. Zur Zeit werden Preisanfragen durchgeführt.

TOP 8.5 Anbau an der Bauhofhalle

Gemeinderat Gerhard Holtröhr fragt nach dem Sachstand zum Anbau an der Bauhofhalle. Dies wird im Rahmen der Haushaltsberatung entschieden.

Heiko Menig
Erster Bürgermeister

Gabi Stadtmüller
Schriftführerin